

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
4.1.8/0001-I/7/2014

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.Tü/sch/48022

Klappe (DW) Fax (DW)
39202 100265

Datum
24.04.2014

Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 geändert wird und nimmt wie folgt Stellung:

- Mit dem vorliegenden Entwurf sollen Vereinbarungen des Regierungsprogramms sowie Eckpunkte der im Marktordnungsgesetz 2007 umzusetzenden Reformelemente der gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP) im Wege von elf Verordnungsermächtigungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft umgesetzt werden. Nachdem jedoch weder die betreffenden EU-Verordnungen noch der vorliegende Gesetzesentwurf in diesen Punkten ausreichend determiniert sind, ist nicht nur der Ermessensspielraum des Bundesministeriums bei der Erlassung der Verordnungen nicht genügend bestimmt, sondern es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass deshalb Verordnungen vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden. Das kann weder im Interesse der normunterworfenen Landwirte noch im Sinne des Gesetzgebers sein. Nachdem auch der Gesetzgebungsprozess auf der europäischen Ebene noch nicht abgeschlossen ist, erhöht sich diese Gefahr unter Umständen noch. Nach Auffassung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes erscheint es daher notwendig, vor der Erlassung der Verordnungen durch den Bundesminister den Spielraum im Marktordnungsgesetz entsprechend zu regeln.

- Die Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen auf landwirtschaftlichen Flächen ist abzulehnen bzw. auf das absolute Mindestmaß zu beschränken. Zahlungsansprüche für Direktzahlungen sollten nur an diejenigen ausbezahlt werden, die die Fläche auch tatsächlich bewirtschaften.

- **Direktzahlungen**

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sollen als Mindestvorgabe künftig Förderungen von mehr als 150.000 Euro Direktzahlungen jährlich um mindestens 5 Prozent gekürzt werden – was theoretisch auch einen Spielraum bis zu einem Kürzungsausmaß von 100 Prozent umfasst.

Die im Entwurf vorgesehene österreichische Variante sieht nunmehr vor, dass der den jährlichen Förderungsbetrag von 150.000 Euro übersteigende Betrag vor seiner Kürzung um Lohnzahlungen und Sozialversicherungsbeiträge modifiziert wird.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund stellt fest, dass diese Überlegung nicht Gegenstand der Regierungsverhandlungen war und auch nicht im gültigen Regierungsabkommen enthalten ist.

- **Veröffentlichung von Informationen**

Die AMA hat künftig alle Begünstigten von Agrarzahlen, die im vorangegangenen Haushaltsjahr Agrarförderungen über einem Gesamtbetrag von 1.250 Euro erhalten haben, zu veröffentlichen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt diesen Reformschritt dem Grunde nach.

Damit wird den Mindestanforderungen der EU (VO) 2006/2013 (Name, Gemeinde, Postleitzahl und Ausmaß der Agrarförderung) entsprochen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund regt an, diese Daten in geeigneter Form im Internet bereitzustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär